

Beschluß der Bürgerschaft

vom 29. August 1866.

1. Wahl zum deutschen Parlamente.

Die Bürgerschaft erklärt sich mit den Vorschlägen der berichtenden Deputation einverstanden, jedoch mit der Modification, daß die active und passive Wahlfähigkeit auf die Angehörigen der dem Norddeutschen Bunde beigetretenen Staaten beschränkt werde.

Mit der Leitung der Wahlen in der Stadt Bremen wünscht sie die Deputation zur Leitung der Vertreterwahlen betraut zu sehen und bewilligt ihrerseits zur Bestreitung der Kosten des Wahlverfahrens die Summe von 1000 Thalern.

2. Nachbewilligung für die Convoe.

Die Bürgerschaft genehmigte ihrerseits die Verwendung von 405 Thalern zu den von der Convoe-Deputation beantragten Zwecken.

3. Eisenbahnbrücke über die Weser.

Nach nochmaliger Berathung dieses Gegenstandes giebt die Bürgerschaft nunmehr auch ihrerseits zur sofortigen Herstellung einer zweigleisigen Eisenbahnbrücke mit zwei besonderen Wegen für Fußgänger ihre Zustimmung, indem sie die dafür veranschlagte Summe bewilligt.

4. Austiefung des Hafens zu Vegesack.

Der Bürgerschaft ist es genehm, daß die Austiefung des Vegesacker Hafens in diesem Jahre vollendet werde und bewilligt sie zu diesem Zwecke die beantragten 800 Thaler.

Zugleich wünscht sie, daß die Anlage des im Specialbudget Nr. 88 veranschlagten Trottoirs vom Anlegeplatze der Dampfschiffe bis zu der Laufbrücke über den Vegesacker Hafen jetzt ausgeführt werde und bewilligt ihrerseits die dazu erforderliche Summe von 200 Thalern.

5. Eisenbahn von Oldenburg nach Bremen.

Die Bürgerschaft giebt ihrerseits der vom Senate beantragten Erneuerung des Expropriationsbeschlusses vom 9./14. Juni 1865 für die Dauer von 8 Monaten ihre Zustimmung.

6. Feldhospital.

Die Bürgerschaft bewilligt dem Antrage der Militärdeputation gemäß die für die Aufstellung des Feldhospitals nöthigen 5500 Thaler.

7. Wiedereinführung der Leichenwagen.

Die Bürgerschaft genehmigt die Vorschläge der Verwaltungscommission der altstädtischen Beerdigungsanstalt vom 18. Mai 1866 mit folgenden Abänderungen, daß

- 1) der Tarif der V. Classe von 6 Thalern auf 5 Thaler herabgesetzt werde, und zwar versuchsweise auf 1 Jahr;
- 2) für Kinderleichen unter 12 Jahren auch für die V. Classe die Hälfte des Tarifs, also 2½ Thaler, festgestellt, dagegen die Beigebung der Begleiter in dieser Classe fallengelassen werde;
- 3) die beiden Punkte in Betreff des Tragens durch Bruderschaften oder Freunde gestrichen und dafür gesagt werde:

Bei Beerdigungen, welche durch Genossen einer Bruderschaft oder durch Freunde beschafft werden sollen, hört ebenfalls das Tragen

auf, den Genannten bleibt jedoch unbenommen, als Begleiter einzutreten, die Leiche auf den Wagen zu heben und dieselbe auf dem Beerdigungsplatze vom Wagen ans Grab zu tragen. Sie dürfen nur in schwarzer Kleidung und mit rundem Hute erscheinen. Auf die Säge der verschiedenen Classen wird dadurch kein Einfluß geübt.

8. Wasserleitung.

Die Bürgerschaft sieht gern, daß über die Art und Weise einer abermaligen technischen Prüfung des von der Deputation vorgelegten Projectes der Wasserleitung der Senat nunmehr ein Einverständniß herbeigeführt erachtet. Diese Prüfung steht aber mit der Ausführung des Werkes in keinem unmittelbaren Zusammenhange, und da sie an sich schon eine geraume Zeit in Anspruch nehmen dürfte, so vermag die Bürgerschaft jetzt in den augenblicklichen Verhältnissen keinen Grund mehr zu erkennen, dieselbe bis auf Weiteres auszusetzen, hält vielmehr dafür, es sei die Prüfung auf Grund der vorhandenen Vorlagen zu veranlassen, damit die Angelegenheit nach allen Seiten hin vollständig vorbereitet sein wird, wenn eine günstigere Lage der Verhältnisse es gestattet, die Ausführung der Wasserleitung endgültig zu beschließen.

Indem die Bürgerschaft daher nach der Mittheilung vom 7. Juli erwartet, daß die Deputation für den Straßenbau es sich angelegen sein lasse, über die durch die Anlage einer Wasserleitung erforderlich werdenden Arbeiten berichten zu können, hält sie ihrerseits es für zweckmäßig, die technische Prüfung des fraglichen Projectes gleichzeitig vorzunehmen, und ersucht sie den Senat, ihr hierin beizutreten.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 7. September 1866.

Medicinalordnung.

Indem der Senat den über diesen Gegenstand ihm eingereichten Deputationsbericht nebst dem, denselben begleitenden Entwurf einer Medicinalordnung hieneben der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung zugehen läßt, will er, in Beziehung auf seinen in seiner Mittheilung vom 13. Juni v. J. ausgesprochenen Vorbehalt, schon jetzt, aus den in dem Deputationsbericht angeführten Gründen, sich damit einverstanden erklärt haben, daß der vorgelegte Entwurf einer Medicinalordnung seinem ganzen Inhalte nach, ungeachtet verschiedene Bestimmungen desselben der Sanitätspolizei angehören, sofern und insoweit derselbe in sachlicher Beziehung zur Genehmigung sich empfehlen sollte, als worüber der Senat seine Erklärung noch zur Zeit sich vorbehält, im Geheime festgestellt werde.

Anlage

zur Mittheilung des Senats
vom 7. Septbr. 1866.

Bericht der Deputation

zur Entwerfung einer Medicinalordnung.

Indem die Deputation als Ergebnis ihrer Berathungen den Entwurf einer Medicinalordnung vorzulegen sich beehrt, glaubt sie denselben zunächst mit einigen allgemeinen Bemerkungen begleiten zu müssen.